

Allgemeines Gebührenreglement (AGebR)

vom 17. Juni 2013

Ausgabe Januar 2025

Allgemeines Gebührenreglement

(AGebR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 39, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Burgdorf (Stadt).

²Vorbehalten bleiben

- a. besondere Vorschriften in anderen Reglementen, insbesondere über die Versorgung und Entsorgung, das Parkieren auf öffentlichem Grund, die Feuerwehr, die Hundehaltung, die Urnenwahlen und Abstimmungen und die Bestattungen,
- b. direkt anwendbare Vorschriften über Gebühren des Bundes oder des Kantons,
- c. privatrechtliche Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadt Burgdorf oder von rechtlich verselbständigten Unternehmen der Stadt.

Art. 2

Grundsatz

¹Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen oder Räume sowie von beweglichen Sachen wie Einrichtungen und Geräte,
- b. Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Stadtverwaltung.

²Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen.

Gebührenpflichtige

Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume oder beweglichen Sachen benützt.

Art. 4

Allgemeine Bemessungsgrundsätze

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

²Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

³Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Bemessung von Gebühren.

Art. 5

Auslagen, Steuern

Zusätzlich zu den Gebühren sind geschuldet

- a. die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter, wenn sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,
- b. auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zu jeweils anwendbaren Satz.

Art. 6

wand

Ausserordentlicher Auf- Verursacht eine Leistung einen ausserordentlichen oder unerwartet hohen Aufwand, benachrichtigt die Stadt die Gebührenpflichtigen zum Voraus.

II. Benützungsgebühren

Art. 7

Gegenstand

Die Stadt erhebt Gebühren

- a. für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes,
- b. für die Benützung von Schul-, Sport- und andern Anlagen und Räumen der Stadt,
- c. für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte, soweit dafür nicht ein privatrechtliches Entgelt (Miete) geschuldet ist.

Öffentlicher Grund

¹Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bemessen sich nach

- a. der Art der Nutzung,
- b. der beanspruchten Fläche und
- c. der Dauer der Beanspruchung.

²Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche oder die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

³Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.

Art. 9

Anlagen und Räume

¹Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Aufwendungen für das Personal Rechnung.

²Die Höhe der Gebühren bemisst sich insbesondere nach

- a. der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
- b. der vorhandenen Infrastruktur und
- c. dem Zeitpunkt der Benützung (Werktage, Feiertage, Schliessungszeiten).

³Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.

⁴Sie werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 10

Bewegliche Sachen

¹Die Gebühren für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte tragen dem Wert der Sache und den der Stadt entstehenden Kosten Rechnung.

²Der Gemeinderat berücksichtigt das Preisniveau für vergleichbare Leistungen anderer Anbieterinnen und Anbieter.

III. Verwaltungsgebühren

Art. 11

Die Stadt erhebt Gebühren für alle Verrichtungen der Stadtverwaltung, die

- a. durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,
- b. der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und
- c. durch übergeordnetes Recht nicht als gebührenfrei erklärt werden.

Art. 12

Bemessung

¹Wo das übergeordnete Recht und Artikel 14 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtungen erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).

²Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale festsetzen oder dafür einen pauschalierten Rahmen vorsehen.

³Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

Art. 13

Aufwandgebühren

¹Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.

²Die Stundenansätze richten sich nach den Aufwandgebühren in der Gebührenverordnung. Der Gemeinderat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

³Mit den Aufwandgebühren ist der volle Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

⁴Aufwandgebühren werden in Rechnung gestellt, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Baubewilligungsverfahren

¹Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen

- a. aus einer Grundgebühr für die Prüfung und Behandlung des Gesuchs mit Einschluss der Sekretariatsarbeiten,
- b. aus Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit der Grundgebühr nicht abgegolten sind.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach den Baukosten (Promilleansatz). Der Gemeinderat setzt eine Mindestgebühr fest.

³Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.

Art. 15

Drucksachen und digitale Daten

Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten bemessen sich nach den Selbstkosten der Stadt.

IV. Besondere Fälle

Art. 16

Befreiung von der Gebührenpflicht

¹Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von der Pflicht zur Bezahlung von Benützungs- oder Verwaltungsgebühren oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn

- a. dies im öffentlichen Interesse liegt und
- b. die Benützung oder die Inanspruchnahme der betreffenden Verwaltungshandlung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, erfolgt.

²Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.

Erlass im Einzelfall

¹Die Stadt kann Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

²Wer um den Erlass von Gebühren ersucht, muss nachweisen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 18

Vereinbarungen

¹Die Stadt kann das Entgelt in besonderen Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

²Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund, Anlagen, Räume oder bewegliche Sachen während längerer Zeit benützt werden oder wenn die Stadt Leistungen zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

³Die Stadt beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

V. Erhebung der Gebühren

Art. 19

Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der erbrachten Leistung oder dem Erhalt der Rechnung fällig.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20

Säumnis

¹Die zuständige Direktion mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine Nachfrist an.

²Säumige Gebührenpflichtige schulden nach Ablauf der angesetzten Nachfrist einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr.

³Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.

Verfügung

¹Die zuständige Direktion setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung fest.

²Für den Erlass und die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22

Verjährung

¹Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

VI. Zuständigkeiten

Art. 23

¹Zuständig für den Erlass von Gebühren im Einzelfall und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 18 ist

- a. die zuständige Direktion, wenn die Gebühren und Auslagen nicht mehr als 5'000 Franken betragen oder betragen würden.
- b. der Gemeinderat in den übrigen Fällen.

²Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeinderat regelt durch Verordnung

- a. den Gegenstand der einzelnen Benützungsgebühren und die näheren Voraussetzungen für deren Erhebung,
- b. die einzelnen Verrichtungen, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist,
- c. die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen (Tarife),
- d. die weiteren Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

Art. 25

Übergangsrecht

Die Gebühren für die Benützung von Sachen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements oder für Verrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 26

Änderung von Erlassen

Das Reglement vom 15. Dezember 2008 über das Bestattungswesen (BestR) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Reglements und erlässt die weiteren dafür erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere betreffend:

Friedhofordnung; Schickliche Bestattung; Grabarten und Masse; Grabmäler; Grabbepflanzung/Grabunterhalt; Gemeinschaftsgrab; Krematorium; Gebühren innerhalb des Rahmentarifs dieses Reglements.

Anhang I Rahmentarif

²Er publiziert die Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung von Erlassen

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- 1. Gebührenreglement vom 26. Mai 2008 für das Bau-, Gewässerschutz- und Reklamebewilligungsverfahren (GebR BauD).
- 2. Reglement vom 20. September 1993 über den Rahmentarif der Polizeiverwaltung der Einwohnergemeinde Burgdorf.

Art. 28

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Burgdorf, 17. Juni 2013

NAMENS DES STADTRATES Rolf Ingold, Präsident Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 25 vom 20. Juni 2013 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Allgemeine Gebührenreglement (AGebR) auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 4. November 2024

Der Stadtrat hat am 4. November 2024 die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderungen

Artikel 13 Abs. 2 und Aufhebung Anhang

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 7. November 2024 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Die Änderungen vom 4. November 2024 treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.